



BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss zum
Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Östlich der Sixtus-Bachmann-Straße"
nach § 10 Abs. 1 BauGB"

Der Gemeinderat Kettershausen hat in seiner Sitzung am 18.01.2024 den Bebauungsplan „Östlich der Sixtus-Bachmann-Straße“ in der Bezeichnung „Endgültige Planfassung mit Stand vom 09.11.2023, redaktionell ergänzt am 18.01.2024“, bestehend aus Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweisen durch Text sowie der Begründung mit Anlage nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Ausweisung entspricht den im rechtsgültigen Flächennutzungsplan beinhalteten Darstellungen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen durch Text und der Begründung mit Anlage ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Kettershausen, Waldstraße 15, 86498 Kettershausen während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit Begründung inkl. Umweltbericht, sowie Zusammenfassender Erklärung wird auch im Internet unter <https://www.kettershausen.de/unsere-gemeinde/ortsrecht/bebauungsplaene> veröffentlicht.


Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kettershausen, den 26.01.2024


.....
Dr. Markus Koneberg, 1. Bürgermeister



Angeschlagen: 26 . 01 . 2024

Abgenommen: . . . 2024